

RS Vwgh 2019/12/12 Ra 2019/01/0437

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art133 Abs4

StbG 1985 §28 Abs1 Z1

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 StbG wurden durch die Rechtsprechung des VwGH bereits Leitlinien bzw. Grundsätze aufgestellt. Nach diesen muss im Ergebnis die Beibehaltung in beiden Fällen im Interesse der Republik, nicht bloß des Betroffenen selbst liegen (vgl. VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023, mwN). Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen auch im vorliegenden Einzelfall zutreffen, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes. Der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. etwa VwGH 6.7.2016, Ra 2016/01/0008, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019010437.L01

Im RIS seit

27.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>